



Empfehlungen

Als zweite Aufgabe nennt § 128 „Empfehlungen gegenüber anderen Konferenzen“. Diese Empfehlungen ergeben sich z. T. aus den Aufgaben, die im vorhergehenden Absatz benannt wurden. So kann z. B. die Schulkonferenz der Gesamtkonferenz der Lehrer die Empfehlung geben, Maßnahmen zur Verbesserung des Umgangs miteinander zu entwickeln. Oder sie kann dem Schulelternbeirat empfehlen, Vorschläge zur Verbesserung des Umgangs zwischen Eltern und Lehrkräften zu erarbeiten.



Die angesprochenen Gremien sind verpflichtet, sich mit diesen Empfehlungen ernsthaft auseinanderzusetzen. Sie müssen darüber beraten!

Die Schulkonferenz kann gegenüber anderen Konferenzen Empfehlungen abgeben. Die Empfehlung muss auf der nächsten Sitzung dieser Konferenz beraten werden.

Die Rechte der Elternbeiräte nach dem achten Teil dieses Gesetzes, der Schüler- und Studierendenvertretung nach dem neunten Teil dieses Gesetzes und der Personalräte nach dem Personalvertretungsgesetz bleiben unberührt. (§ 128 Abs. 2 und 3 HSchG)

Allerdings ist die Schulkonferenz den anderen Gremien nicht „überlegen“. Denn alle Gremien haben ihre Rechte, die ebenfalls im Schulgesetz festgelegt sind, und die bleiben bestehen.

Entscheidungen

§ 129 listet zwölf Punkte auf, über die die Schulkonferenz entscheidet. Nachstehend werden diese Punkte an Hand von Beispielen erläutert. Zu beachten ist, dass bei allen genannten Punkten die Gesamtkonferenz Anhörungs- und Vorschlagsrecht hat. Der Schulelternbeirat und die Schülervertretung haben zu einigen Punkten Zustimmungsrecht, zu anderen Anhörungsrecht. Zu allen Punkten, wo sie Zustimmungs- oder Anhörungsrecht haben, haben sie auch ein Vorschlagsrecht. Auf Seite 28 finden Sie eine Übersicht.

Bei Konflikten zwischen den Gremien kann das Staatliche Schulamt um Vermittlung gebeten werden (siehe Seite 32).

Schulprogramm

*Die Schulkonferenz entscheidet über ...
1. das Schulprogramm (§ 127 b),
(§ 129 Nr. 1 HSchG)*

Jede Schule hat die Aufgabe, ihren Schülerinnen und Schülern Kenntnisse, Fähigkeiten und Werthaltungen zu vermitteln, entsprechend dem in § 2 des Hessischen Schulgesetzes festgelegten Bildungs- und Erziehungsauftrag (vgl. Seite 3). Diese Bildungs- und Erziehungsziele sind eher allgemein und abstrakt gehalten. Jede Schule muss sie in eigener Verantwortung für ihre Schülerschaft „übersetzen“. Sie muss ihr eigenes pädagogisches Konzept entwickeln, den Unterricht planen und gestalten sowie den schulischen Alltag organisieren.

Das Schulprogramm enthält das pädagogische Konzept der Schule. Es „beschreibt konkret und überprüfbar die Ziele von Erziehung und Unterricht, Schritte zur Erreichung dieser Ziele, Organisationsformen und die Evaluation der gemachten Fortschritte“, so das Hessische Kultusministerium auf seiner Homepage. „Evaluation“ bedeutet, dass das Schulprogramm regelmäßig überprüft und fortgeschrieben wird.

Die Schulleitung ist verantwortlich dafür, dass die Vorgaben umgesetzt werden (vgl. § 88 HSchG). Aber an der inhaltlichen Ausgestaltung des Schulprogramms soll die gesamte Schulgemeinde mitarbeiten: die Lehrkräfte, die Eltern, die Schülerinnen und Schüler. Unterstützung bekommen sie dabei von den Staatlichen Schulämtern und dem Institut für Qualitätsentwicklung (vgl. § 127b HSchG).

Alle Schulen in Hessen haben ein Schulprogramm vorliegen. Bei einer Überprüfung kann sich herausstellen, dass Ziele neu definiert werden müssen oder dass bestimmte Themen noch fehlen. Hier gibt es eine Chance für die Eltern: Vorschläge zu machen, wie das Schulprogramm der Schule ihrer Kinder fortgeschrieben werden kann.

Der Schulelternbeirat kann einen Vorschlag erarbeiten (z. B. zur Verbesserung der Kommunikation zwischen Eltern und Schule), den sie der Schulkonferenz vorlegt. Die Schulleitung wird dafür Sorge tragen, dass das Verfahren berücksichtigt wird:

- der Vorschlag wird auf die Tagesordnung der Schulkonferenz genommen
- die Schulkonferenz berät
- wird der Vorschlag weiterverfolgt, erfolgt die



Anhörung der Gesamtkonferenz
 - die Schulkonferenz entscheidet
 - Schulelternbeirat und Schülervertretung werden um Zustimmung gebeten.
 Damit ist der Vorschlag angenommen und wird ins Schulprogramm aufgenommen.



Bei eventuellen Konflikten kann das Staatliche Schulamt um Vermittlung gebeten werden.

Freiwillige Unterrichts-, Betreuungs- und Ganztagsangebote

Die Schulkonferenz entscheidet über ...
 2. Grundsätze für die Einrichtung und den Umfang freiwilliger Unterrichts- und Betreuungsangebote sowie über die Verpflichtung zur Teilnahme an Ganztagsangeboten (§ 15 Abs. 5), (§ 129 Nr. 2 HSchG)

Ein freiwilliges Unterrichtsangebot könnten z. B. eine AG am Nachmittag sein oder Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen wie Hausaufgabenhilfe, Förderkurse für Lese-/Rechtschreibschwache, Angebote für Hochbegabte, usw.

Für Ganztagsangebote gibt es im Hessischen Schulgesetz (§ 15) verschiedene Modelle. Zu den freiwilligen Modellen zählen Betreuungsangebote des Schulträgers und pädagogische Mittagsbetreuung. Auch der Besuch einer „offenen Ganztagschule“ ist freiwillig. Verpflichtend ist lediglich die „gebundene Ganztagschule“. Unserer Meinung nach verdient nur diese Form den Namen „Ganztagschule“. Denn nur hier gibt es ein ganzheitliches pädagogisches Modell, mit Rhythmisierung des Unterrichts, Pausen, Mittagessen für alle, u. Ä. m.

Mehr Informationen zum Thema Ganztagschule bekommen Sie u. a. beim Hessischen Kultusministerium (www.kultusministerium.hessen.de), bei der Serviceagentur „Ganztägig Lernen“ Hessen (www.hessen.ganztaeigig-lernen.de) und beim Ganztagsschulverband (www.ganztags-schulverband.de).



Einrichtung oder Ersetzung einer Förderstufe

Die Förderstufe umfasst das gemeinsame Ler-

Die Schulkonferenz entscheidet über ...
 3. Die Einrichtung oder Ersetzung einer Förderstufe an verbundenen Haupt- und Realschulen (§ 23 Abs. 7) sowie an schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen (§ 26 Abs. 3) und ihre Vorbereitung auf den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsganges (§ 22 Abs. 6), (§ 129 Nr. 3 HSchG)

nen in den Klassen 5 und 6. Die Entscheidung über die weiterführende Schule erfolgt erst am Ende des sechsten Schuljahres. Man verspricht sich davon eine bessere Prognose über den weiteren Bildungsweg eines Kindes.

Mit diesem Paragraphen hat die Schulkonferenz die Möglichkeit, eine Förderstufe einzurichten (aber nur an einer verbundenen Haupt- und Realschule oder an einer Kooperativen Gesamtschule) oder auch eine existierende Förderstufe zu ersetzen durch schulformbezogene Klassen (Gymnasial-, Realschul- und Hauptschulklassen) in den Jahrgängen 5 und 6.

Seit der Einführung der verkürzten Gymnasialzeit („G8“) bereitet die Förderstufe nicht mehr ohne weiteres auf eine gymnasiale Laufbahn vor, da in den G8-Gymnasien bereits in der sechsten Klasse mit der zweiten Fremdsprache angefangen wird. Eine Förderstufe, die den Übergang auf das Gymnasium offen halten will, müsste bereit zum Beginn des zweiten Halbjahres der Klasse 5 mit der ersten Einstufung in Kurse beginnen und das Fach Deutsch in die Kursdifferenzierung einbeziehen (vgl. § 22 Abs. 6 HSchG).

Für die Förderstufe muss die Förderstufenkonferenz ein Konzept erarbeiten, dem die Schulkonferenz zustimmen muss. Die Gesamtkonferenz muss vorher angehört werden und sie hat Vorschlagsrecht. Auch Schulelternbeirat und Schülervertretung haben Vorschlagsrecht und sie müssen der Entscheidung der Schulkonferenz zustimmen.

G8 oder G9 in Kooperativen Gesamtschulen

Die Schulkonferenz entscheidet über ...
 4. die 5- oder 6-jährige Organisation des Gymnasialzweiges an kooperativen Gesamtschulen (§ 26 Abs. 3), (§ 129 Punkt 4 HSchG)

Nach den vehementen Diskussionen über die Verkürzung der Gymnasialzeit, hat der Landtag beschlossen, dass die Kooperativen (schulformbezogenen) Gesamtschulen (KGS) den Gymnasialzweig entweder als G8, d. h. 5-jährig (Klassenstufen 5 bis 9) oder als G9, d. h. 6-jährig (Klassenstufen 5 bis 10) organisieren können (§ 26 Abs. 1 Satz 5 HSchG). Die Regelung gilt dann für die zukünftigen fünften Klassen.

Es besteht die Möglichkeit, auch in höheren Klassen, die bereits nach G8 unterrichtet werden, zu G9 zurückzukehren, allerdings nur dann, wenn alle Eltern einer Jahrgangsstufe (eine „Mischform“ innerhalb einer Jahrgangs-



stufe ist nicht möglich!) sich einstimmig für einen Wechsel nach G9 aussprechen und dies von der Schulkonferenz so beschlossen wird. Sollte auch nur ein Elternteil eines Kindes in dieser höheren Jahrgangsstufe sich für die Beibehaltung von G8 aussprechen, ist ein Wechsel zu G9 gegen den Willen dieser Eltern nicht möglich. Eine Mehrheitsentscheidung ist ebenfalls ausgeschlossen. Begründet wird das mit dem "Bestandsschutz": Diese Eltern haben ihre Kinder auf G8 eingeschult und diese haben den Anspruch, bis Abschluss der Mittelstufe G8 weiter zu besuchen.

! Die Rückkehr zu G9 ist den Gymnasien verwehrt, sie müssen alle nach G8 unterrichten.



Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten

Die Schulkonferenz entscheidet über ...
5. Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
(§ 129 Punkt 5 HSchG)

Es gab mal den Spruch „Hausaufgaben sind Hausfriedensbruch“. Man muss dem nicht zustimmen. Tatsache ist aber, dass Hausaufgaben ein hohes Konfliktpotential haben: Konflikte zu Hause zwischen Eltern und Kindern sowie Konflikte in der Schule.

Eltern haben oft eigene Ideen, wie man diese Konflikte entschärfen kann. Diese Ideen können sie über die Schulkonferenz verwirklichen. So gibt es z. B. Schulen, die am Wochenende (in den unteren Jahrgängen) keine Hausaufgaben geben. Und es gibt Schulen, in denen die Lehrkräfte sich untereinander absprechen, um eine Anhäufung von Hausaufgaben zu vermeiden.

Lohnend ist auf jeden Fall ein Blick in die „Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses“, in dem u. a. steht, dass Hausaufgaben „so vorbereitet und gestellt werden, dass sie ohne außerschulische Hilfe in angemessener Zeit bewältigt werden können“ und dass über die Ferien keine Hausaufgaben gegeben werden dürfen (vgl. VO Schulverhältnis § 28). Auf der Homepage des Kultusministeriums sind folgende Richtwerte zu lesen: die tägliche Arbeitszeit für die Hausaufgaben soll nicht mehr betragen als eine halbe Stunde (Klasse 1 und 2), eine Dreiviertelstunde (Klasse 3 und 4), eine Stunde (Klasse 5 bis 8) bzw. anderthalb Stunden (Klasse 9 und 10).

Ebenso bedeutet eine Anhäufung von Klassenarbeiten, insbesondere kurz vor den Zeugnissen, oft großen Stress für Schülerinnen,

Schüler und ihre Eltern. Auch da gibt es Schulen, die andere Wege gehen: in einer Schule wurde beschlossen, dass in den letzten zwei Wochen vor Weihnachten keine Klausuren geschrieben werden, um die Besinnlichkeit der Vorweihnachtszeit zu berücksichtigen. An einer anderen Schule werden die Arbeiten für ein ganzes Halbjahr geplant, so dass Schülerinnen und Schüler (und die Eltern) rechtzeitig mit der Vorbereitung anfangen können.

In der „Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses“ sind Vorschriften zu Klausuren enthalten. Sie sollen „gleichmäßig auf das Schuljahr verteilt werden“ und „eine Häufung vor den Ferien ist zu vermeiden“ (VO Schulverhältnis § 21).

Die Schulkonferenz sollte nicht nur tätig werden, wenn gegen diese Verordnung verstoßen wird. Sie kann bei der Festlegung ihrer eigenen „Grundsätze“ über die Verordnung hinausgehen. Das zeigen die oben geschilderten Beispiele.

Schulversuch, Versuchsschule, erweiterte Selbstständigkeit

Die Schulkonferenz entscheidet über ...
6. die Stellung des Antrags auf Durchführung eines Schulversuchs oder der Umwandlung einer Schule in eine Versuchsschule (§ 14 Abs. 3) und zur Erprobung eines Modells erweiterter Selbstständigkeit (§ 127c),
(§ 129 Punkt 6 HSchG)

Schulversuche und Versuchsschulen dienen der Weiterentwicklung des Schulwesens (vgl. § 14 HSchG). In einem Schulversuch werden in einer bestehenden Schule – mit Zustimmung des Kultusministeriums und oft mit wissenschaftlicher Begleitung – neue Organisationsformen (Modellversuch) oder neue Unterrichtsmethoden ausprobiert, mit dem Ziel diese dann für alle Schulen zu übernehmen. Ein Schulversuch in Hessen war das Projekt „Neukonzeption der Schuleingangsstufe“. Erprobt wurde der „flexible Schulanfang“, die Zusammenfassung der Jahrgangsstufen 1 und 2 zu einer Einheit, die die Schülerinnen und Schüler in einem, zwei oder drei Jahren durchlaufen können. Nach der erfolgreichen Erprobungsphase können jetzt alle Grundschulen in Hessen dieses Modell übernehmen.

Versuchsschulen gehen in vielen Bereichen neue Wege. Versuchsschulen sind oft Neugründungen, aber auch bestehende Schulen können in eine Versuchsschule umgewandelt werden. Eine der bekanntesten Versuchsschulen ist die Laborschule in Bielefeld; eine Schule ohne Noten, ohne Sitzenbleiben, angegliedert an die



Universität Bielefeld (www.uni-bielefeld.de/LS/laborschule_neu/index.html).

Das Modell der erweiterten Selbstständigkeit ist beschrieben in § 127c HSchG. Es ermöglicht den Schulen – unter bestimmten Bedingungen – mehr Eigenverantwortung und mehr Selbstständigkeit in pädagogischen, schulorganisatorischen, personellen und finanziellen Fragen.

Über die Durchführung solcher Versuche entscheidet das Kultusministerium. Den Antrag stellt die Schule auf der Grundlage einer pädagogischen Konzeption und eines Beschlusses der Schulkonferenz.



Mitarbeit von Eltern und anderen Personen

Die Schulkonferenz entscheidet über ...

7. Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen (§ 16 Abs. 4), (§ 129 Punkt 7 HSchG)

Eltern und andere Personen können in der Schule mitwirken, im Unterricht und in anderen Bereichen (vgl. § 16 Abs. 4 HSchG). Es gibt viele Formen der Mitarbeit: Arbeit mit Lerngruppen („Lesemütter“), Mitarbeit in einer Projektwoche, Betreuung einer Arbeitsgemeinschaft, Mitarbeit in der Schulbibliothek oder der Cafeteria, Unterstützung bei Ausflügen, Wandertagen und Schulfesten. Voraussetzung sind das Einverständnis der unterrichtenden Lehrkraft und die Zustimmung der Schulleitung. Die Schulkonferenz kann Grundsätze für die Mitarbeit beschließen.



Zusammenarbeit mit anderen Schulen und Organisationen, Schulfahrten

Die Schulkonferenz entscheidet über ...

8. Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Einrichtungen sowie für Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule, der Organisation des Schüleraustausches und internationaler Zusammenarbeit sowie über die Vereinbarung zu Schulpartnerschaften und schulinterne Grundsätze für Schulfahrten und Wandertage, (§ 129 Punkt 8 HSchG)

Schulen haben viele Möglichkeiten ihren Horizont durch die Kooperation mit anderen zu erweitern. Beispielsweise können Grundschulen mit weiterführenden Schulen zusammenarbeiten, um den Übergang 4 – 5 besser zu gestalten. Es können auch Kontakte zu anderen Institutionen aufgebaut werden, z. B. zu Musik-

schulen, Sportvereinen oder Firmen (wg. Praktikumsplätzen).

Internationale Zusammenarbeit wird über Schulpartnerschaften organisiert und einzelne Schülerinnen und Schüler gehen für einige Zeit ins Ausland im Rahmen eines Austauschprogramms. Das Staatliche Schulamt Groß-Gerau/Main-Taunus-Kreis (Adresse siehe Seite 39) gibt Auskunft zu allen Schüleraustauschprogrammen und sammelt Anfragen und Wünsche zu Schulpartnerschaften, die aus dem Ausland nach Hessen kommen.

Wandertage und Schulfahrten sind wichtige Elemente der Bildungs- und Erziehungsarbeit von Schule. Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler machen gemeinsam neue Erfahrungen, sie lernen sich besser kennen, die Klassengemeinschaft wächst zusammen. Der „Wandererlass“ informiert über Regelungen für die verschiedenen Schulformen, Vertragsgestaltung, Versicherungsschutz, Aufsichtspflicht, Kosten u. v. m. Die Schulkonferenz kann Grundsätze festlegen z. B. für die Anzahl und Organisation der Wandertagen in den verschiedenen Klassen und Jahrgangsstufen und für die terminliche Abstimmung (Vermeidung von Unterrichtsausfall!). Mehr zu Wandertagen und Schulfahrten im *ebh-Elternratgeber I* Seite 20.



Der schuleigene Haushalt

Die Schulkonferenz entscheidet über ...

9. den schuleigenen Haushalt im Rahmen der Richtlinien (§ 127a Abs. 3), (§ 129 Punkt 9 HSchG)

Das Schulgesetz spricht (§ 127 ff) von der Schulverfassung und der Selbstverwaltung der Schule. Zur Selbstverwaltung gehört u. a. die Entscheidungsbefugnis über die Finanzmittel. In Zukunft sollen die Schulträger den Schulen die Mittel der laufenden Verwaltung und Unterhaltung und die Mittel zur Verbesserung der Lernbedingungen direkt zur Verfügung stellen. Das Gleiche gilt für die Gelder des Landes Hessen. Manche Schulen erhalten zusätzlich noch Finanzmittel aus Stiftungen und Spenden. Die Gesamtkonferenz macht einen Vorschlag für die Verwendung der Gelder (einen Haushaltsplan), über den die Schulkonferenz entscheidet. Bei Drucklegung dieser Broschüre hatten noch nicht alle Schulträger in Hessen diese Maßnahme umgesetzt.





Unterricht an sechs statt an fünf Wochentagen

Die Schulkonferenz entscheidet über ...

10. die Verteilung des Unterrichts auf sechs statt auf fünf Wochentage (§ 9 Abs. 4) und die Durchführung besonderer Schulveranstaltungen, (§ 129 Punkt 10 HSchG)

In der Regel gibt es an Hessens Schulen die Fünf-Tage-Woche (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 3 HSchG). Die Schulkonferenz kann beschließen, dass der Unterricht auf sechs Tage verteilt wird. Das geht allerdings nur, wenn der Schulträger einverstanden ist (vgl. § 9 Abs. 4 HSchG).

Zu den „besonderen Schulveranstaltungen“ zählen alle Veranstaltungen, die vom Stundenplan abweichen. Weil es sich um Schulveranstaltungen handelt, ist die Teilnahme Pflicht. Hierbei kann es sich um eine Projektwoche, um Sporttage (z. B. Bundesjugendspiele) u. Ä. m. handeln.



Schulordnung

Die Schulkonferenz entscheidet über ...

11. Schulordnungen zur Regelung des geordneten Ablaufs des äußeren Schulbetriebs einschließlich der Regelungen über

- a) die Einrichtung von Schulkiosken und das zulässige Warenangebot,
 - b) die Vergabe von Räumen und sonstigen schulischen Einrichtungen außerhalb des Unterrichts an schulische Gremien der Schülerinnen und Schüler und der Eltern,
 - c) Grundsätze zur Betätigung von Schülergruppen in der Schule (§ 126 Abs. 3)
- im Einvernehmen mit dem Schulträger,
(§ 129 Punkt 11 HSchG)

Dieser Paragraph spricht für sich: die Schulordnung gibt Regeln vor für das Zusammenleben in der Schule, Regeln für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie (manchmal) auch für Eltern. Viele dieser Regeln sind im Schulgesetz sowie in den Verordnungen und Erlassen enthalten.

Darüber hinaus gehen immer mehr Schulen dazu über „Erziehungsvereinbarungen“ zu treffen (vgl. § 100 Abs. 2 HSchG). Ziel einer Erziehungsvereinbarung ist, dass die Schulgemeinde – in einem Prozess der Kommunikation – Grundsätze und Regelungen für das Zusammenleben in der Schule vereinbart. „Erziehungsvereinbarungen dienen der Förderung einer nachhaltig angelegten Gesprächskultur zwischen Schule und Elternhaus“ so das Hessische Kultusministerium auf seiner Homepage.



Stellungnahmen und Empfehlungen zu Beschwerden

Die Schulkonferenz entscheidet über ...

12. Stellungnahmen und Empfehlungen zu Beschwerden von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Auszubildenden und Arbeitgebern, sofern der Vorgang eine für die Schule und über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. (§ 129 Punkt 12 HSchG)

Dieser Absatz bestätigt noch einmal das, was in § 128 steht: die Schulkonferenz vermittelt bei Konflikten. Wenn es also Probleme gibt, z. B. auf dem Schulhof in den Pausen, können Eltern (aber auch Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte) sich an die Schulkonferenz wenden. Diese wird dann dazu Stellung nehmen bzw. Lösungen vorschlagen, die als Empfehlung an Gesamtkonferenz und Schulelternbeirat weitergeleitet werden. Es könnte sich daraus auch eine „Pausenordnung“ (gewissermaßen eine Erziehungsvereinbarung für die Pause) ergeben, die dann Teil des Schulprogramms wird.

Anhörungsrecht

Die Anhörungsrechte der Schulkonferenz betreffen Maßnahmen, die an anderer Stelle (im Kultusministerium, im Staatlichen Schulamt und/oder vom Schulträger) entschieden werden. Zu beachten ist, dass der Schulkonferenz für ihre Stellungnahme eine Frist (vier Unterrichtswochen) gesetzt werden kann. Liegt die Stellungnahme bis dahin nicht vor, gilt die Anhörung als erfolgt (vgl. § 130 Abs. 1 letzter Satz HSchG). Die Frist sollte man nicht verstreichen lassen, denn das Anhörungsrecht ist keine Formalität. Die nächste Instanz muss sich sehr wohl ernsthaft mit der Stellungnahme der Schulkonferenz auseinandersetzen.

In allen Angelegenheiten, die § 130 auflistet, hat die Schulkonferenz ein Vorschlagsrecht (vgl. § 130 Abs. 2 HSchG).



Schulversuch und Versuchsschule

Die Schulkonferenz ist anzuhören ...

- 1. vor Einrichtung eines Schulversuchs ohne Antrag der Schule und vorzeitiger Beendigung eines Schulversuchs an einer Schule,
 - 2. vor Umwandlung der Schule in eine Versuchsschule ohne Antrag der Schule und vor Aufhebung des Versuchsschulstatus,
- (§ 130 Abs. 1 Punkt 1 und 2 HSchG)

Auf Seite 15 im Abschnitt „Schulversuch, Versuchsschule, erweiterter Selbstständigkeit“ ging es um den Fall, dass die Schule von sich aus Interesse anmeldet, einen Schulversuch durch-

Auf einen Blick

Die Entscheidungen trifft die Schulkonferenz, aber sie kann das nicht ohne Kooperation mit den anderen Gremien tun. Diese Tabelle zeigt die Verknüpfungen der Rechte der Gremien auf einen Blick.

Schulkonferenz entscheidet § 129 Nr. (Stichworte)	Gesamtkonferenz		Schulelternbeirat und Schülerrat		
	Anhörungsrecht	Vorschlagsrecht	Zustimmung	Anhörungsrecht	Vorschlagsrecht
1. Schulprogramm	X	X	X		X
2. freiwillige Unterrichts-, Betreuungs- und Ganztagsangebote	X	X	X	–	X
3. Förderstufe	X	X	X	–	X
4. G8 – G9 in KGsen	X	X	X	–	X
5. Hausaufgaben, Klassenarbeiten	X	X	X	–	X
6. Schulversuch	X	X	X	–	X
7. Mitarbeit von Eltern und anderen Personen	X	X	X	–	X
8. Zusammenarbeit mit anderen Schulen und Organisationen, Schulfahrten, Wandertage	X	X	–	X	X
9. schuleigener Haushalt	X	X	–	–	–
10. 6-Tage-Woche, besondere Veranstaltungen	X	X	–	X	
11. Schulordnung, Schulkiosk, Raumvergabe, Schülergruppen	X	X	–	X	X
12. Beschwerden	X	X	–	–	–

Anhörungsrecht: der Gesamtkonferenz, dem Schulelternbeirat und/oder dem Schülerrat muss – bevor die Schulkonferenz über die genannten Maßnahmen entscheidet – im Vorfeld Gelegenheit gegeben werden, ihre Meinung zu der zu beschließenden Maßnahme zu äußern. Diese Meinungen sind nicht bindend, müssen aber bei der Willensbildung berücksichtigt werden.

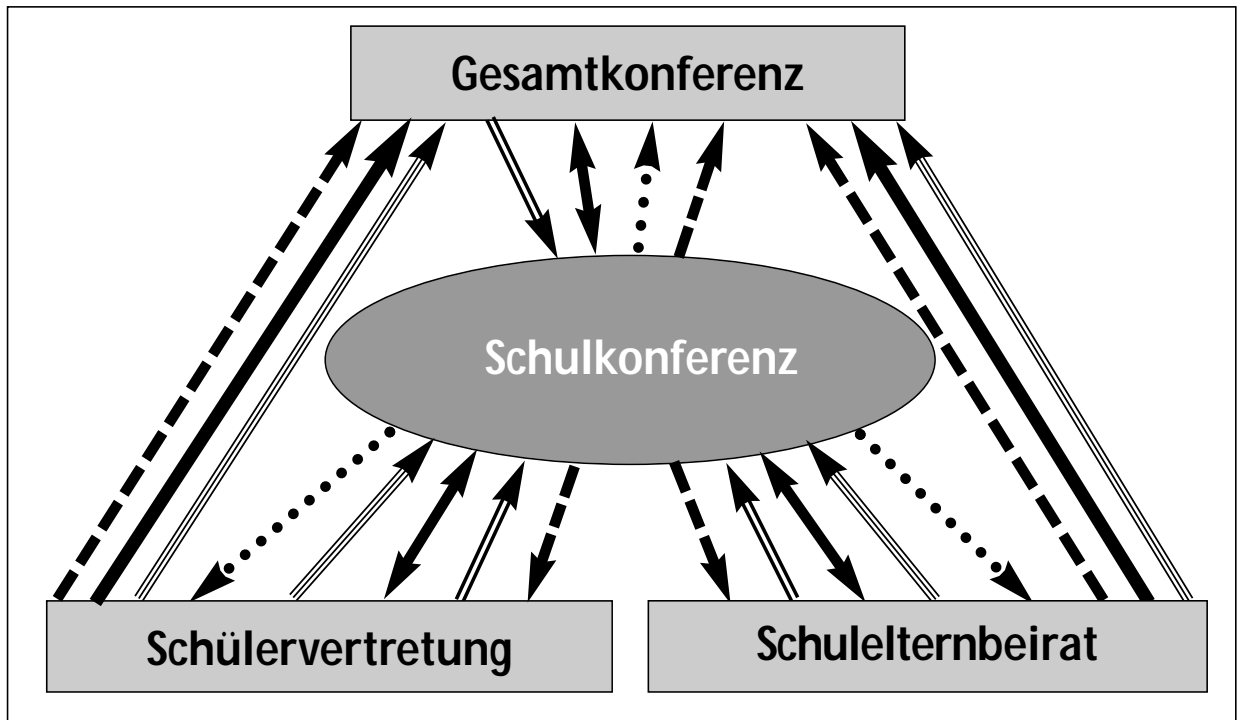
Vorschlagsrecht: die Gesamtkonferenz, der Schulelternbeirat und/oder der Schülerrat haben das Recht von sich aus bestimmte Maßnahmen vorzuschlagen. Die Schulkonferenz muss über diese Vorschläge beraten.

Zustimmung: Die von der Schulkonferenz beschlossene Maßnahme kann erst in Kraft treten, nachdem der Schulelternbeirat und der Schülerrat zugestimmt haben. Eine nachträgliche Zustimmung der Gesamtkonferenz ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Empfehlungen: Die Schulkonferenz kann den anderen Gremien Empfehlungen geben. Die Gremien sind verpflichtet über diese Empfehlungen zu beraten.

Die Koordination des Verfahrens ist Aufgabe der Schulleitung.
Bei Uneinigkeit kann die unterlegene Partei das Staatliche Schulamt einschalten.

Zusammenarbeit der Gremien



Wahlen:

- die Gesamtkonferenz wählt die Lehrerinnen und Lehrer in die Schulkonferenz
- der Schulelternbeirat wählt die Eltern in die Schulkonferenz
- die Schülervertretung wählt die Schülerinnen und Schüler in die Schulkonferenz (§ 131 Abs. 3 HSchG)

Zustimmung:

- Entscheidungen der Schulkonferenz nach § 129 HSchG Nr. 1 bis 7 bedürfen der Zustimmung des Schulelternbeirats (§ 110 Abs. 2 HSchG)
- ebenso Entscheidungen der Gesamtkonferenz nach § 133 Nr. 3 bis 5 (§ 110 Abs. 3 HSchG)
- Entscheidungen der Schulkonferenz nach § 129 HSchG Nr. 1 bis 7 bedürfen der Zustimmung der Schülervertretung (§ 122 Abs. 5 HSchG)
- ebenso Entscheidungen der Gesamtkonferenz nach § 133 Nr. 3 bis 5 (§ 122 Abs. 5 HSchG)

Anhörung:

- vor allen Entscheidungen der Schulkonferenz nach § 129 HSchG muss die Gesamtkonferenz angehört werden (§ 133 Abs. 1 HSchG)
- vor Entscheidungen der Schulkonferenz nach § 129 HSchG Nr. 8, 10 und 11 muss der Schulelternbeirat angehört werden (§ 110 Abs. 3 HSchG)
- auch die Schülervertretung ist anzuhören vor Entscheidungen der Schulkonferenz nach § 129 HSchG Nr. 8, 10 und 11 (§ 122 Abs. 5 HSchG)

Vorschläge, Empfehlungen:

- zu allen in § 129 HSchG genannten Themen kann die Gesamtkonferenz Vorschläge machen (§ 133 Abs. 1 HSchG)
- der Schulelternbeirat kann sowohl Maßnahmen, die seiner Zustimmung bedürfen, als auch Maßnahmen, bei denen er anzuhören ist, vorschlagen (§ 110 Abs. 4 HSchG)
- auch die Schülervertretung kann sowohl Maßnahmen, die seiner Zustimmung bedürfen, als auch Maßnahmen, bei denen er anzuhören ist, vorschlagen (§ 122 Abs. 5 HSchG)
- die Schulkonferenz kann gegenüber anderen Konferenzen Empfehlungen abgeben (§ 128 Abs. 2 HSchG)

Teilnahme an den Sitzungen:

- die Mitglieder der Schulkonferenz haben das Recht, an den Sitzungen der Gesamtkonferenz und deren Teilkonferenzen – mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen – sowie des Schulelternbeirats und Schülervertretung mit beratender Stimme teilzunehmen (§ 132 HSchG)
- der oder die Vorsitzende des Schulelternbeirats, die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie drei weitere Mitglieder können an den Gesamtkonferenzen teilnehmen, mit beratender Stimme (§ 110 Abs. 6 HSchG)
- das Gleiche gilt für die Schülervertretung (§ 122 Abs. 5 HSchG)
- die Schulkonferenz kann beschließen, dass die Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte für Mitglieder der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirats und der Schülervertretung öffentlich sind (§ 131 Abs. 5 HSchG)